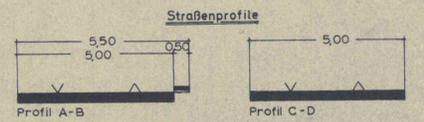


Siehe 2. Änderung und Ergänzung

Siehe 2. Änderung u. Erweiterung



RECHTSGRUNDLAGEN:
 DIE §§ 4 u. 20 DER GEMEINDE-ORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1975 (GV. NW. 1975 S. 594) 4 NW. 1975 S. 594 (GV. NW. 2022) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.5.1979 (GV. NW. S. 408) 4 NW. 1975 S. 594 (GV. NW. 2022) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 310) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3817) ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 943). DER § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BAUNW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESHAUSESETZ (BBauG) VOM 29.11.1960 IN DER FASSUNG DER 3. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 21.4.1970 (GV. Bl. S. 289). VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) VOM 28.11.1968 (BGBl. I S. 1238) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1783). DIE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

Die planmäßige Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planung wird hiermit bestätigt.
 Warendorf, den 18.07.1979
 Dipl.-Ing. Spithöver
 Off. best. Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Warendorf vom 18.9.1979 aufgestellt worden.
 Der Beschluß ist am 29.9.1979 öffentlich bekannt gemacht worden.
 Warendorf, den 20.10.1979
 Der Stadtdirektor
 Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 28.10.1979 bis 04.11.1979 öffentlich ausgestellt.
 Warendorf, den 18.9.1979
 Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 10 des BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.12.1979 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen.
 Warendorf, den 19.12.1979
 Der Stadtdirektor
 Techn. Beigeordneter

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 des BBauG ab 4.6.1980 öffentlich ausgestellt. Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 4.6.1980 gemäß der Hauptsatzung vom 9.12.1975 öffentlich bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44c und 135bb BBauG wurde verwiesen.
 Warendorf, den 4.6.1980
 Der Stadtdirektor
 Techn. Beigeordneter

- Erschließung**
 Der 10,5 ha große Campingplatz mit darin befindlicher 2,5 ha großer Wasserfläche (Baggersee) wird der 1. Campingplatz der Stadt Warendorf.
 Er liegt im Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet südlich der Ems, 2,5 km westlich der Stadtmitte Warendorfs und 800 m nördlich der Bundesstraße Nr. 64.
 Die Zuwegung erfolgt über einen ausgebauten öffentlichen Wirtschaftsweg vom Münsterlandweg her.
 Die um die Wasserfläche angeordneten Mietplätze sind durch einen umlaufenden Deich bzw. Böschungen gegen Hochwasser abgeschirmt.
- Ausstattung**
 Es sind etwa 131 vermietbare Dauer- u. Wechselplätze geplant. Nach den Richtlinien für das Campingwesen in Verbindung mit dem RdErl.d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1955 - I C III/19 - 50.10 - MBl.NW.S. 2064) wird u.a. pro Mietplatz-Einheit mit 2,5 Personen gerechnet. Danach kann der Platz bei 131 Einheiten ca. 328 Personen aufnehmen. Dafür sind an sanitären Einrichtungen, und zwar in Gebäuden mit Beleuchtung und Heizung, nach Geschlechtern getrennt, zusammen erforderlich:
 11 Stck. Waschgelegenheiten (pro 30 Personen 1 Stck.)
 6 " Duschen (pro 60 " 1 ")
 11 " WC (pro 30 " 1 WC)
 6 " P.P.-Becken (pro 60 " 1 Becken)
 Außerdem sind für je 60 Personen 5 Trinkwasserspülstellen anzulegen, von der mind. 60 Ltr. Wasser pro Tag u. Person entnommen werden können. Die Be- u. Entwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig und nach den baurechtlichen Bestimmungen zu beantragen.
 Der Vermieter ist verpflichtet
 a) vorgenannte sanitäre Einrichtungen ständig in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten,
 b) die Fahrstraßen auf dem Platz zu befestigen und staubfrei zu halten,
 c) ausreichende undurchlässige und abgedeckte Abfallboxen oder Eimer an geeigneten Standorten aufzustellen und diese täglich zu entleeren,
 d) eine ausreichende Wegbeleuchtung zu installieren. Alle elektrotechnischen Einrichtungen sind von Fachfirmen gem. den VDE-Bestimmungen auszuführen,
 e) die ausreichende Anzahl von Feuerlöschgeräten an geeigneten Standorten anzubringen.
 f) Rettungsringe und 1 Rettungsboot an geeigneten Standorten zu deponieren.
 Im Platzwartgebäude o.a. ist es notwendig
 1 Erfrischungs- u. Aufenthaltsraum
 1 Fernseh- u. Rundfunktube
 1 Bestellstation eininkl. einer Feuermeldeeinrichtung und Telefonanlage einzurichten und zu installieren.
 Für je 5 Besucher sind je 1 Abstellplatz = 68 Pkw-Abstellplätze außerhalb der Campingplatzeinfriedigung anzulegen.
 Außerdem sind in ausreichender Größe vorzuziehen
 1 Liege- u. Spielwiese
 1 Kinderspielplatz für Kleinkinder.
 Der vorhandene Baumbestand ist möglichst zu erhalten und nach einem besonderen Bepflanzungsplan, der auf die Nutzung abgestimmt ist und die Lage im Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt, zu ergänzen.

FESTSETZUNGEN:

- Wasserfläche
- Forstflächen
- Einriedigung
- Dauer- u. Wechselplätze nur für Zelte und Wohnanhänger
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht belastete Fläche, Begünstigte: Feuerwehr, Benutzer des Campingplatzes
- Parkplätze für Besucher
- Wasserspülstelle mit Abfluß, Wegebeleuchtung u. Feuerlöcher
- abgedeckter Abfallbehälter mit undurchlässigen Wänden und Boden
- Fläche für die Landwirtschaft
- Plangebietsgrenze
- Private Verkehrsfläche
- überbaubare Fläche, Sondergebiet Baugrenze
- Zell- und Campingplatz / Dauer- u. Wechselplätze
- Entwässerungskanal mit Eiseingeschicht geplant
- Bohrbrunnen mit Schutzzone (Frischwasser)
- Gesetzl. Überschwemmungsgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- zu erhaltender Baumbestand
- anzupflanzende großkronige Bäume
- anzupflanzende Hecken u. Büsche
- Grünfläche
- Kinderspielplatz

- Festsetzungen in Textform**
- Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Bebauungsplan anzuordnen.
 - Die dargestellten Baugrenzen dürfen durch bauliche Anlagen nicht überschritten werden.
 - Die Mietgrundstücke (Dauer- u. Wechselplätze) dürfen nur mit Wohnanhängern oder Zeltan bestellt werden.
 - Auf jeden Mietplatz ist eine befestigte Abstellmöglichkeit für 1 Pkw vorzuziehen.
 - Die Abgrenzungen der Mietplätze sind nur mit versinktem oder Plastikdraht auf Holzpfählen bis 50 cm Höhe zulässig.
 - Zur Strömverminderung des Campingplatzes sind für die erforderlichen Bepflanzungen geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen.
 - Im Interesse der Einbindung in das Landschaftsschutzgebiet ist zur Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes für die weitere Durchgrünung mit einheimischen Gehölzen ein Bepflanzungsplan vor der Anlage des Campingplatzes aufzustellen und genehmigen zu lassen. Aufgenommen ist Beschluß des Rates der Stadt vom 7.2.1973.

...1. Ausfertigung

STADT WARENDORF	
1. Änderungsbebauungsplan Nr. 31 (9.31)	
DEZ. III/610 STADT PLANUNGSAMT	DATUM: 9.7.1979 M. 1:1000
AMTSLEITER:	GEZEICHNET: RENTMEISTER
DEZERNATSLEITER:	SACHBEARBEITER: THIEDE

